

Die »Initiative Böllerwesen« informiert:

## Professionelles Verhalten gegen aufgebrachte Bürger bei Böllerveranstaltungen



Haben Sie auch schon mal erlebt, dass eine aufgebrachte Person auf den Veranstaltungsplatz kommt und sich emotional sehr aufgebracht über das Böllern beschwert? Oder dass sie sogar die Polizei oder die Feuerwehr wegen des Lärms oder der Rauch-Entwicklung schickt?

Aus psychoanalytischer Sicht existieren zwei Gründe:

- Die Person stört sich an den Böllerknall-Geräuschen und/oder
- die Person ist aus rein ideologischen Gründen dagegen.

Wir geben Ihnen aus gegebenem Anlass für solche Fälle Verhaltensregeln an die Hand, wie Sie diese belastende Situation in den Griff bekommen.

### 1. Der Umgang mit besorgten oder aufgebrachten Mitbürgern vor Ort:

Um was geht es und wie soll man sich verhalten?

**a)** Auf keinen Fall mit einer dagegen argumentierenden Diskussion auf die erregte Person eingehen!

Egal was Sie sagen: Die Person wird Ihre Argumente nutzen, um sich weiter hineinzusteigern, bis die Situation völlig eskaliert. Das kennen wir alle.

**b)** Im Anhang finden Sie eine Formulierung, die Sie schriftlich überreichen soll(t)en. Sie ist von einer Diplom-Psychologin geprüft worden.

- Kopieren Sie diese Formulierung auf ihren offiziellen Vereinsbrief, den Sie im Vorrat bereitlegen (siehe Anhang).

- Überreichen Sie dieses Brief-Blatt so, dass die Person das Geschriebene sieht, ohne weitere oder nur mit den einfachsten, freundlichen Worten: »Ich möchte Ihnen das hier gerne geben.«

- Wenden Sie sich daraufhin sofort ab und lassen die Person stehen, egal wie sie reagiert.

Die Person wird dadurch sehr wahrscheinlich verduzt reagieren und ruhiger werden, weil sie:

- erstens (Psychologie) etwas in die Hand »geschenkt« bekommt,
- zweitens beim Draufschauen merkt, dass man vorbereitet war und
- drittens ein abmilderndes Respektgefühl vor einem »offiziellen Schreiben« erfährt.

Das wird nicht in allen Fällen funktionieren, aber es besteht eine sehr hohe Chance, dass das funktioniert, woraufhin die Person sehr nachdenklich wird, den Platz sogar verlässt und in Zukunft Ruhe gibt.

### Das Ziel dieses Infobriefs:

Letztlich sollen die emotionale Situation und die Wahrscheinlichkeit reduziert werden, dass solche Personen anschließend eventuell noch eine Anzeige starten, die mit viel Arbeit zur Stellungnahme verbunden sein kann.

Unterstützende  
Verbände:



AKNB  
Bundesverband  
der Böllerschützen



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.



PYROTÉCHNIK  
Bergstraße

## 2. Voraussetzung: Informieren Sie über Ihre Böllerveranstaltung unbedingt:

a) Optional ohne rechtliche Verpflichtung (siehe folgend): Zwei Behörden-Arbeitstage vorher schriftlich Ihr Ordnungsamt mit den wichtigen Worten: »Wir informieren Sie ...«. Auf keinen Fall anrufen oder gar eine »Erlaubnis« einfordern, denn:

Das Ordnungsamt stellt gerne auch eine Erlaubnis aus, die dann oft - wegen der aufgeforderter Arbeit - mit einer Kostennote verbunden ist. Aufgrund der heutigen Gesetzeslage hat das Ordnungsamt keinen Rechtstitel, eine Erlaubnis oder ein Verbot zum Böllern auf nicht öffentlichen Geländen auszusprechen.

b) Ein bis drei Stunden vorher unbedingt telefonisch die örtliche Polizeistation und die Leitstelle der Feuerwehr.



Auf keinen Fall die bekannten Notrufnummern anrufen, sondern nur die lokalen Telefonnummern der Stationen!

Diese sind über die bekannten Nummernsuch-Plattformen zu finden.

Nennen Sie dabei auch den Ort und die geplanten Böllerzeiten. Damit sind diese Stationen informiert und können auf besorgte Anrufe entsprechend reagieren, ohne gleich einen Einsatz auszulösen.

## 3. Informationen zu den vier Argumenten im Anhang:



Aus psychologischen Gründen auf keinen Fall mit der aufgebrachten Person diskutieren. Sie sollten diese Argumente aber auch verinnerlichen, damit Sie für alle Fälle bei eventuell notwendigen, behördlichen Stellungnahmen kompetent informiert auftreten können!

### Zum Anhang, Punkt 1.:

Dieser Punkt ist nur eine einleitende Information und soll das Geschehen gegen natürlichen Lärm relativieren.

### Zum Anhang, Punkt 2.:

Dieser Punkt soll erkennbar machen, dass sich der Veranstalter an die Gesetzeslage und das Sprengstoff-Gesetz hält und dass er professionell damit umgeht.

### Zum Anhang, Punkt 3.:

a) Die »Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm« (TA Lärm), sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), gültige Fassung vom 26. August 1998. (Immission = Einwirkung am Hör-Ort), die relevanten Titel:

Nummer 6.3: »Immissionsrichtwerte ... für seltene Ereignisse nach Nummer 6.1, Buchstabe f«:  
»Bei seltenen Ereignissen ... betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für [alle] Immissionsorte ... tagsüber 70dB(A)« (zu »dB(A)«: siehe folgend!).

...

»Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte ... am Tag [nach Nummer 6.4 - Beurteilungszeiten, siehe folgend!] um nicht mehr als 20dB(A) überschreiten.«

Mit anderen Worten:

$$70\text{dB(A)} + 20\text{dB(A)} = 90\text{dB(A)},$$

wobei man sich **freiwillig** auf **80dB(A)** begrenzen sollte (siehe folgend!).

Weitere Info hierzu:

»dB(A)«-Werte werden einfach addiert, wobei:

- je 3dB(A) mehr einer Verdopplung der Schall-Intensität (Energie-Gehalt)

bzw. (wichtiger!)

- je 10dB(A) mehr ca. einer Verdopplung der empfundenen Lautstärke entspricht.

**Mit anderen Worten:** 80dB(A) sind rund halb so laut wie 90dB(A) usw.!

**b) Nummer 6.4 »Beurteilungszeiten« (Ruhezeiten):**

»Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern ... 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten:

Tagsüber zwischen 06:00 - 22:00 Uhr«

**Mit anderen Worten:**

Zwischen 6 und 22 Uhr ist seltener Lärm bis 90dB(A) rechtssicher zulässig.

**c) Beispiele:**

80dB(A) entsprechen am Hör-Ort:

- einem vorbeifahrenden Zug,

- einem durchschnittlichen Gewitter über Kopf oder

- einem Verbrennungsmotor-Rasenmäher in ca. 10m Entfernung.



Rechtlich ist das Einhalten der TA-Lärm allerdings nicht relevant und eine rein argumentative Strategie, da höhere Lärmspitzen in den Gesetzen für diesen Hobbybereich nicht abschlägig definiert sind.

Quellen:

Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

»<https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>« [30.08.2020]

Zur TA-Lärm:

»[https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_26081998\\_IG19980826.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm)« [30.08.2020]

Zum Anhang, Punkt 4:

Dieses Argument soll der aufgebrachten Person zeigen, dass die genannten Behörden der Veranstaltung offenbar nichts entgegenzusetzen haben.



Den Text im **Anhang** auf der folgenden Seite kopieren und in ihren offiziellen Vereinsbrief unter ihrem Briefkopf mit Vereinsname, Logo und Anschrift einfügen, den Sie im kleinen Vorrat bereitlegen:

Sehr geehrter Gast und Mitbürger,

falls Sie besorgt sind, so ist das zu verstehen.

Daher möchten wir Sie über die rechtliche Situation informieren:

1. Das traditionelle Böllern ist, so wie ein Gewitter, ein zeitlich eng begrenztes und seltenes Ereignis.
2. Nur ausgebildete Personen mit behördlichem Erlaubnis- bzw. Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) dürfen böllern. Das Vorhandensein dieser Erlaubnis aller beteiligten Personen wurde überprüft.
3. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Richtwerte der zugehörigen Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) für seltene, kurzzeitige Lärm-Ereignisse werden von uns entsprechend beachtet.
4. Die örtliche Polizeistation, die Feuerwehr und das Ordnungsamt sind über das Zeitfenster unserer Veranstaltung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

{Name }

1. Vorsitzende/r

Verein

Adresse

Tel.-Nr.

Homepage